

# RS Vwgh 1992/2/20 90/13/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.02.1992

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

BAO §184 Abs1;

BAO §184 Abs3;

EStG 1972 §4 Abs3;

EStG 1972 §4 Abs4;

UStG 1972 §12 Abs1 Z1;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 90/13/0119

## Rechtssatz

Bei Schätzung von mit Mehreinnahmen in Zusammenhang stehenden Aufwendungen sind diese Aufwendungen inklusive der darin enthaltenen Vorsteuer als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, da diese Vorsteuerbeträge tatsächlich verausgabt wurden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1990130118.X02

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)